

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989,
BGBl. Nr. 161/1989, beschlossen:

Anderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991
(NÖ JWG-Novelle 1995)

Artikel I

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270, wird wie folgt
geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 11. Hauptstück nach "Kosten 58"
die Wortfolge "Vereinbarungen mit anderen Ländern 58a"
angefügt.

2. Im § 4 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung, am Ende wird
der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und danach
angefügt:

"Österreichischen Staatsbürgern, Bürgern aus Staaten der
Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes
und Staatenlosen ist jedenfalls Jugendwohlfahrt zu leisten,
wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, auch
wenn sie sich außerhalb des Landesgebietes aufhalten."

3. § 4 Abs. 2 und 3 entfallen.

4. § 5 Abs. 2 lautet nach dem Einleitungssatz:

- "o Diplomsozialarbeiter
- o Psychologen und Pädagogen mit akademischer Graduierung
- o Sozialpädagogen, Pädagogen, Kindergärtner und Hortner
- o Ärzte und Krankenpflegepersonal
- o Juristen
- o Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung
betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohl-
fahrtsdienst, LGBl. 2200/31."

18. § 58 Abs. 3 lautet:

"Die Gemeinden haben monatliche Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten. Diese monatlichen Teilbeträge werden von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Voranschlag des Landes NÖ des Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß Abs. 2."

19. § 58 Abs. 4 lautet:

"Hinsichtlich des Kostenersatzes für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt gegenüber anderen Bundesländern gilt § 58a."

20. Nach § 58 wird § 58a eingefügt, der lautet:

"§ 58a

Vereinbarungen mit anderen Ländern

- (1) Die Landesregierung hat die in Vereinbarung mit anderen Ländern nach Art. 15a B-VG über einen Kostenersatz zwischen dem Land und Jugendwohlfahrtsträgern anderer Länder festgelegten Verpflichtungen des Landes durch Verordnung in Kraft zu setzen, sofern nach diesen Vereinbarungen
- a) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz vom Hauptwohnsitz oder Aufenthalt des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich oder vom Geburtsort des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich abhängt;
 - b) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz nur insoweit besteht, als die Leistung, deren Kosten ersetzt werden sollen, nach den für den Jugendwohlfahrtsträger

geltenden Vorschriften zu gewähren war und die Leistung hinsichtlich ihrer Art auch in diesem Gesetz vorgesehen ist;

c) Gegenseitigkeit gewährleistet ist und

d) die Vereinbarung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden kann.

(2) In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen, daß das Land als Jugendwohlfahrtsträger zum Ersatz aller Kosten verpflichtet ist, die den Jugendwohlfahrtsträgern anderer Länder erwachsen, wenn sich der Hilfesuchende in der Regel während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate im Land aufgehalten hat. Die Kostenersatzpflicht beschränkt sich auf die aus der unmittelbaren Hilfeleistung erwachsenden Kosten und endet, wenn der berechtigte Jugendwohlfahrtsträger drei Monate lang keine Hilfeleistung erbracht hat."

21. Im Register ist die Überschrift und die Paragraphennummerierung des § 58a an entsprechender Stelle aufzunehmen.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Jänner 1995: Art. I Z. 22 und 23
2. Am 1. Jänner 1996: Alle übrigen Bestimmungen des Art. I
3. Bestehende Ansprüche von Personen gemäß § 28 Abs. 3 auf Pflegebeitrag aufgrund eines Bescheides nach der bisher geltenden Rechtslage des NÖ JWG 1991, LGBl. 9270-0, bleiben von Art. I Z.13 unberührt, solange die volle Erziehung andauert.